

Siebzig Einbrüche innerhalb von vier Wochen

Die Nennung der Staatsangehörigkeit der Täter ist gerechtfertigt

Eine Regionalzeitung informiert mit einem Artikel unter der Überschrift „70 Einbrüche in nur vier Wochen“ über den Prozess gegen einen 46-jährigen Mann. Der soll gemeinsam mit Komplizen eine Serie von Einbrüchen verübt haben. Die Zeitung nennt die serbische Staatsangehörigkeit des Angeklagten. Ein Leser der Zeitung sieht in der Nennung der Herkunft einen Verstoß gegen die Ziffer 12, Richtlinie 12.1, des Pressekodex (Diskriminierungen/Berichterstattung über Straftaten). Der Chefredakteur der Zeitung vertritt die Meinung, dass der Gerichtsbericht mit der Richtlinie 12.1 des Pressekodex konform geht. An keiner Stelle des Artikels finde sich eine diskriminierende Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens. Die Nennung der Nationalität der mutmaßlichen Täter sei aufgrund der Schwere der Taten und dem Verdacht von organisierter Kriminalität und des großen öffentlichen Interesses an der Aufklärung der Einbruchsserie gerechtfertigt.

Der Beschwerdeausschuss sieht keine Verletzung der Ziffer 12 des Pressekodex. Die Beschwerde ist unbegründet. Das Gremium diskutiert intensiv die Frage, ob der Hinweis auf die serbische Nationalität des Angeklagten durch ein öffentliches Interesse gedeckt ist. Ein Teil der Mitglieder ist der Auffassung, dass der vorliegende Sachverhalt nicht geeignet ist, die Angabe der Herkunft zu rechtfertigen. Andere vertreten die Meinung, dass die offensichtliche Existenz einer Bande, die aus Serben besteht und der eine Vielzahl von Straftaten vorgeworfen wird, es im Sinne einer umfassenden Information des Lesers zulässt, die Nationalität zu nennen. Schließlich setzt sich die Mehrheitsmeinung durch, dass in diesem Fall die Staatsangehörigkeit genannt werden darf. Eine Diskriminierung wird somit durch den Presserat nicht festgestellt.

Aktenzeichen:0257/20/2

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet